

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

21 (4.5.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 21.

Karlsruhe 4. Mai.

Fortf. der siebenzehnten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

Der Abg. v. Tscheppe berichtet nun über die Wahl des Abgeordneten für den 36. Kemterwahlbezirk. Die Kammer beschließt die Diskussion in abgekürzter Form und erkennt die auf dem Stadtrath Köhler in Mosbach gefallene Wahl für gültig an.

Der Abg. Posselt berichtet nun über die von der Kammer verlangte Untersuchung der bei der Wahl des Abg. für den 21. Kemterwahlbezirk vorgefallenen Irregularität. Es geht aus den Akten hervor, daß der Wahlmann Birk von Zbach wirklich die Wahlzettel für zwei andere Wahlmänner geschrieben, und die Majorität der Kommission sieht diese Wahl für nicht in gesetzlicher Weise vollzogen an. Mittermaier spricht für die Gültigkeit der Wahl. Er hält es nicht für wesentlich, daß der Wahlmann den Namen des zu Wählenden selbst in den Wahlzettel schreibe, indem die §§. 76 und 77 der Wahlordnung nur vorschreiben, es solle der Umschlag des Wahlzettels die eigenhändige Namensaufschrift des Wahlmannes enthalten. Nach dem Wahlprotokoll sey dieses geschehen, dem Gesetze sey also genügt, das Protokoll möge er nicht für falsch erklären; deßhalb stimme er für die Aufrechthaltung der Wahl. Wegel jun., Mohr, Knapp, Selzam, Vader, Welcker, Aschbach und v. Rotteck sprechen nach einander für die Wahl. Als Gründe werden folgende Sätze angeführt: Es sey bloß vorgeschrieben, daß der Wahlkommissär die Umschläge controliere, und sey diese anerkannt, so sey damit der Inhalt anerkannt, von welcher Hand er auch geschrieben seyn möge. — Wenn hier auch die Stimmen der beiden Wahlmänner, die ihre Wahlzettel nicht selbst beschrieben haben, abgezogen würden, so bleibe doch noch eine große Mehrzahl übrig. Die Rich-

tigkeit zweier Wahlzettel könne noch nicht die Nichtigkeit der Wahl herbeiführen, sonst stünde es ja auch in der Macht eines Einzelnen, die Nichtigkeit einer ganzen Wahl zu veranlassen. Das Anerkennniß der beiden Wahlmänner (daß nämlich Birk ganz nach ihrem Willen den Namen des zu Wählenden geschrieben) hebe hier jede Bedenklichkeit. Hauptgrundsatz der Wahlhandlung sey geheime Stimmgebung; das Geheimniß werde nicht verletzt, wenn der Mitwähler wisse, wen man wähle, aber dadurch, wenn der Wahlkommissär es wisse, wer und von wem Einer gewählt werde, was durch die Handschrift errathen werden könne. — Wo die Sache des Vertrauens entschieden sey, könne die Kammer auch über eine unwichtige Form hinweggehen.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl sprechen die Abg. Posselt, Winter v. S., Fecht, Rutschmann, Magg, Grimm und v. Fstlein. Theils zur Widerlegung der Vertheidiger dieser Wahl, theils als Motive der Abstimmung werden folgende Gründe herausgehoben: Weil geheime Stimmgebung ein Hauptgrundsatz der Wahlordnung sey, müsse auch der Wahlmann seinen Zettel selbst schreiben, und nicht bloß dem Wahl-Kommissär müsse die Stimmgebung geheim bleiben. Im §. 77 sey bestimmt ausgesprochen, daß der Wahlmann seinen Zettel selbst schreiben soll; wenn gesagt werde, es soll Einer schreiben, so muß er selbst schreiben. Wenn man die von den Vertheidigern gegebene Theorie ins Leben führe, so könne dadurch bei den Wahlen sehr viel Unterschleif geschehen. Sei durch die Wahlordnung festgesetzt, daß bei den Wahlen der Wahlmänner jede Abstimmung, die nicht eigenhändig aufgezeichnet sey, von den Wahlkommissär und einer Urkundsperson beglaubigt werden müsse, so dürfte man bei dem wichtigeren Geschäfte der Wahl eines Abgeordneten nicht gleichgültiger gegen diese Formen

seyn. Das Gesetz enthalte die Formen, die allein vor Willkühr schützen sollen, und wenn man sich über diese Formen wegsetze oder sie wegstreiche, so existire das Gesetz nicht mehr. Wenn das Gesetz sage, der Umschlag müsse die eigenhändige Namensaufschrift enthalten, und bei §. 77 es bloß heiße „niedergeschrieben,“ so folge daraus nicht, was Andere daraus folgerten; „schreiben“ heiße „schreiben,“ nicht „schreiben lassen.“

Bei der Abstimmung wird die Wahl durch eine Majorität von 35 Stimmen gegen 20 verworfen.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 30. April 1831.

Nach Eröffnung der Sitzung macht Sekretär Grimm folgende Eingaben bekannt: 1) eine Motions-Anzeige des Abg. v. Fischein auf Vorlage eines Gesetzes, welches das Briefgeheimniß für heilig und die absichtliche Verletzung desselben für ein peinliches Verbrechen erklärt und als solches bestraft; 2) eine Motions-Anzeige des Abg. Velt auf Vorlage eines Gesetzesentwurfes, wodurch die persönliche Freiheit der im Großherzogthum sich aufhaltenden Ausländer gegen Willkühr gesichert, nämlich die Bedingungen ihrer Arretirung auf auswärtige Requisitionen, und die Fälle ihrer Auslieferung nebst dem dabei zu beobachtenden Verfahren festgesetzt werden. Hierauf zeigt er die eingegangenen Petitionen an; es sind mit den von den Abg. Welcker, v. Tscheppe, v. Rotteck und Herr übergebenen 68 Stück. Unter denselben befindet sich eine Eingabe des Renovators Bürger zu Heidelberg, womit er eine gedruckte Abhandlung über Umwandlung unregelmäßiger in regelmäßig abzutheilende Felder einwendet. Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitions-Kommission.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe eine von ihr beschlossene Adresse auf Revision der Mittelschulen und eine auf Verbesserung des Volksschulwesens zur Theilnahme vorlegt. Diese Mittheilungen gehen den Abtheilungen zur Berathung zu. Er liest hierauf ein Schreiben des Obervogts Deimling zu Pforzheim vor, wodurch die Mitglieder der zweiten Kammer zu der auf den 2. Mai festgesetzten Prüfung in dem dortigen Taubstummen-Institute eingeladen werden. Wisenmann fordert ebenfalls zur Anwesenheit bei dieser Prüfung auf. — Der

Präsident zeigt endlich noch an, daß der Geh. Kirchenrath Dr. Paulus zu Heidelberg seine neueste Schrift, „die Jüdische Nationalabsonderung“ überschiebt habe. Diese Schrift wird der Petitions-Kommission zur Benutzung übergeben.

Der Tagesordnung gemäß erstattet nun der Abg. v. Rotteck Bericht über den Antrag des Abg. Knapp auf Revision und Modifikation des Gesetzes von 1820, die Ablösung der Herrenfrohnden betreffend.

(Der beschränkte Raum dieses Blattes vergönnt uns, nur einzelne Momente aus diesem umfassenden Berichte mitzutheilen; wir müssen hier auf die ausführlichen Protokolle der Kammer hinweisen.)

Nachdem er historisch Alles aufgezählt hat, was in Betreff der Herrenfrohnden auf frühern Landtagen von den Ständen angetragen, und in beiden Kammern verhandelt worden, und es natürlich findet, „daß die Kammer von 1831 die freisinnigen Anträge und Stiftungen der frühern volksthümlichen Kammern, und zwar mit vermehrter Kraft und Entschiedenheit wieder aufnehme,“ wozu er denn auch die Motion des Abg. Knapp rechnet, fährt er fort: „Meine Herren! Ueber die Widerrechtlichkeit und Verderblichkeit der Herrenfrohnden, über die Gründe des Rechts, der Humanität und der Staatswirthschaft, welche deren Abschaffung fordern, ist bereits so Vieles in unsern beiden Kammern vorgetragen worden, daß es eine unnütze Wiederholung scheinen dürfte, sich darüber von Neuem zu verbreiten. Allein, meine Herren, in der Vertheidigung des Rechts und der Humanität wird auch einige Wiederholung erlaubt seyn, und thut jedenfalls die Hauptmomente zu vergegenwärtigen, welche für unser Urtheil bestimmend seyn müssen.“

So wie bei den Zehnten die Eigenschaft der Steuer, also ist bei den persönlichen Herrenfrohnden (von den sogenannten walzenden, d. h. bestimmten Gründen als Reallast aufliegenden, gilt ein anderes) die Eigenschaft der Leibeigenschaftslast als wenigstens vorherrschender Charakter zu erkennen. Und so wie der Zehent neben seiner Steuer-Natur größtentheils auch jene der Leibeigenschaft an sich trägt, also partizipirt hinwieder die Frohnd mitunter an dem Charakter der Steuer. Beide Arten der Bedrückung aber kommen im Ganzen darin überein, daß sie Ausflüsse des öffentlichen Rechts oder Unrechts, d. h. entweder

unmittelbar vom Gesetz aufgelegte, aber heutzutage ihres vielleicht ursprünglich rechtfertigenden Grundes völlig ermangelnde Bürden, oder durchs Gesetz autorisirte Anmaßungen angeblich Berechtigter gegen angeblich Verpflichtete sind.

Die Gründe für diese Behauptung, in Bezug auf die Herrenfrohnden, liegen, wie die auf die Zehnten sich beziehenden, 1) in der Geschichte, 2) in der aus der Natur der Last hervorgehenden Rechtseigenschaft derselben, und 3) in den mehr oder minder bestimmten oder unumwundenen Anerkennnissen selbst der positiven Gesetze.“

Er beweiset dieß nun aus diesen drei Gesichtspunkten, und fragt sodann: „Aber wie hat nun das Ablösungsgesetz von 1820 den aus diesen Sägen hervorgehenden Rechtsforderungen der Frohndpflichtigen entsprochen?“

„Es hat,“ fährt er fort, „nach Festsetzung eines allerdings ziemlich mäßigen Geldanschlags der jährlich zu leistenden Frohnd, verordnet, daß die Ablösung der hernach an die Stelle der Naturalfrohnd tretenden Geldabgabe bei walzenden Frohnden mit dem 20fachen Betrag geschehen kann, bei den persönlichen aber, sobald die Verwandlung in eine Geldabgabe von den Pächtern verlangt worden, mit dem 13fachen Betrag, und zwar hier Beides, Verwandlung und Ablösung in einem Akte geschehen müsse. Walzende Frohnden sind von dem Besitzer des frohndpflichtigen Grundes abzulösen, persönliche von der Summe der Pächtern. Die Frohndpflichtigen eines Ortes müssen es gesamtlich Hand thun, und ihre absolute Mehrheit bestimmt, ob abgelöst und auf welche Weise das Ablösungskapital aufgebracht werden soll. — Auf gleiche Art, (nämlich mit dem 20fachen oder 13fachen Betrag) können auch Frohndgelder abgelöst werden. — Die übrigen Bestimmungen sind von geringerer Bedeutung, und mehr nur die Form, als das Wesen betreffend. — Aber wem leuchtet bei den Hauptbestimmungen nicht sofort der Widerstreit ein mit den Forderungen des Rechts?“

Hier zeigt er diesen Widerstreit, und ruft dann aus:

„Nein! auf dem Wege dieses Gesetzes von 1820 wird die Schmach und der Druck der Frohndlast nicht von unserm Volke genommen. Der gesunde Verstand der Frohndpflichtigen hat die ihnen dadurch zugehende Benachtheiligung erkannt; sie haben fast alle es mit Unwil-

len zurückgestoßen; nur ein Paar Gemeinden — oder vielmehr Gesamtheiten von Frohndpflichtigen — haben, so viel Ihrer Kommission bekannt ist, sich auf solche Ablösung eingelassen; aber hätten es auch mehrere gethan, so würde bei genauerer Ueberlegung die Neue bald nachfolgen. Inzwischen aber hat die traurige Frohndlast fortgedauert, und ist mitunter selbst gesteigert worden durch die Strenge der Frohndherren oder durch die eifrige Dienstbefissenheit ihrer Verwalter. Vielleicht wird die Diskussion mir Anlaß geben, einige auffallende Beispiele davon anzuführen. Für jetzt beschränke ich mich auf das Gesagte.“

Er verwirft im Namen der Kommission das ganze Frohndablösungsgesetz von 1820, und bringt dafür nachstehende Hauptpunkte eines „rechtsbefriedigendern“ in Antrag:

1) „Die Bestimmung der abzuschaffenden Frohndgattungen, die Voranschlagung der jährlichen Frohndleistungen zu Geld, auch die Regulirung des Verfahrens und der Beweisführung mögen aus dem alten Gesetze beibehalten, oder mit geringer Veränderung den Hauptverfügungen des neuen angepaßt werden.

2) Für die walzenden Frohnden, welche billig von den Pächtern selbst abzulösen sind, würde wohl statt des 20fachen Betrags nur der 18fache als Loskaufspreis zu bestimmen seyn.

3) Die persönlichen Herrenfrohnden aber — so erlaubt die Kommission Ihnen vorzuschlagen — sollen anstatt mit dem 15fachen Jahresbetrag, welchen das Gesetz von 1820 bestimmte, durch Darlegung des 10fachen getilgt werden.

Von diesem, dem Frohndherrn zu leistenden Ersatz übernimmt die eine Hälfte der Staat, die andere die Summe der Frohndpflichtigen jedes einzelnen Ortes oder die Gemeinde. Die letzte tritt ein, wenn alle Bürger des Ortes frohndpflichtig sind, im Fall aber, daß nur ein Theil derselben es wäre, alsdann, wenn die Frohndpflichtigen über die Art, wie das sie treffende Ablösungskapital aufzubringen und unter die Einzelnen zu repartiren sey, unter sich nicht übereinkommen. Die Gemeinde erhält aber sodann das Recht, den Geldbetrag der Jahresfrohnd von den Pächtern so lange einzufordern, bis dadurch das aus gelegte Kapital sammt Zinsen getilgt ist.

4) Dieselben Bestimmungen sind auch auf die bereits bestehenden Frohdgelder (in so fern diese vermöge eines für immer geschlossenen Vertrags an die Stelle von Naturalherrenfrohdnen getreten sind) anzuwenden.

5) Das Gesetz tritt mit dem Jahr 1832 in Kraft. Das Ablösungs- oder Entschädigungskapital ist mit dem 1. Januar jenes Jahres verfallen.“

Diese Punkte nennt er einen Vergleichsvorschlag zwischen dem rein vernünftigen und dem historischen Rechte, und bemerkt, da nach vorliegenden Ueberschlägen wenigstens annehmend hervorgehe, daß der Geldwerth aller zu leistenden Herrenfrohdnen (mit Ausnahme der Jagdfrohdnen) jährlich kaum auf 50,000 fl. steige, so erscheine die Abschaffung nach diesem Vorschlage sehr wenig kostspielig etc.

Den Frohnberechtigten gibt er die Stelle aus dem Vorschlage des Regierungs-Kommissärs im Jahre 1820 zu erwägen, wo es heißt:

„Die persönliche Frohd hat keine mit Sicherheit zu erkennende Rechtsgrundlage; sie kann geschmälert werden durch Staatsfrohdnen und den niemals zu hindernden Gewerbsbetrieb der Frohdpflichtigen; sie findet sich heftig bestritten, in einigen Staaten abgeschafft, in andern sehr beschränkt und nirgends begünstigt.“

Er verweist den mit dem 10fachen Jahresbetrag als Ablösungssumme Zufriedenen auf die empfangene reiche Entschädigung für Leibeigenschaftsgefälle und alte Abgaben.

Hierauf führt er an, daß ebenfalls nach dem Großh. Hessischen Regierungsblatte vom 21. April d. J. in den dortigen Provinzen Oberhessen und Starkenburg die Abschaffung der Herrenfrohdnen fast vollendet sey. „Es geschah dieselbe,“ fährt er fort, „vermittelst gesonderter Privatübereinkommnisse mit den einzelnen Standes- und adelichen Grundherren, wodurch diesen bestimmte Entschädigungsrenten aus der Staatskasse angewiesen, die Pflichtigen aber gegen eine sehr geringe, von den Gemeinden zu entrichtende Ersazrente frei gesprochen wurden. Der Geldwerth der also abgeschafften Frohdnen beträgt 61,815 fl., die den pflichtigen Gemeinden aufgelegte Ersazrente blos 5,585 fl., ihre jährliche Erleichterung beträgt also 56,230 fl., oder $\frac{1}{11}$ des Ganzen.“

Indem er endlich noch auf die Hoffnungen hinweist, welche das gedrückte Lndvolk auf den gegenwärtigen Landtag setzt, schließt er mit den Worten: „Achten Sie der eindringlichen Bittschriften, welche tagtäglich uns zufließen! Hören Sie die Stimme, die da laut wiederhallt in allen Theilen des Landes. Sie ruft: Frohndfreiheit! Zehntfreiheit! und es ist eine Rechtsforderung, welche also erklingt. Nein! zu unsern vertrauenden Wählern, zu unsern leidenden Mitbürgern wollen wir nicht heimkehren, ohne die gute Botschaft: Frohndfreiheit! Zehntfreiheit!“

Nun wird der Abg. Nschbach aufgerufen, um Namens der Petitions-Kommission seine Berichte zu erstatten. Er berichtet: 1) über die Petition des pensionirten Gensdarmen Beckmann in Wolfach, Entschädigung für früher geleistete Amts-Harschierdienste betreffend. Da sich der Petent nicht durch Beklagen ausweist, daß er sich vergeblich an die geeigneten Landesstellen gewendet habe, trägt die Kommission auf die Tagesordnung an, womit sich die Kammer für einverstanden erklärt.

2) über die Petition desselben um Erhöhung seines Ruhegehaltes. Der Antrag der Kommission geht dahin, diese Sache auf sich beruhen zu lassen, über die Frage aber, ob die Ruhegehälter der Gensdarmen höher zu bestimmen seyen, den Bericht der Budget-Kommission über das Gensdarmen-Gesetz zu erwarten. Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

3) über die Petition des Kameral-Scribenten Heine mann zu Thengen, um Erwirkung einer abändernden Verfügung rücksichtlich der ihm verweigerten Prüfung im Rechtspolizeifache. Der Antrag geht auf Empfehlung des Gesuchs an das h. Staatsministerium, welchem die Kammer beitrifft.

4) über die Bitte des Revierförsterns Klotz in Hochdorf um Verwendung, daß ihm sein Landsturmshut haben von 187 fl. 36 kr. ausbezahlt werde. Da der Petent nicht nachweisen kann, daß er sich mit seiner Angelegenheit bereits an die höhern Staatsstellen gewendet und so den Bedingungen des §. 67 der Verfassung genügt habe, geht der Antrag dahin, daß diese Petition auf sich zu beruhen habe. Die Kammer tritt demselben bei.

(Fortsetzung folgt.)